

Münsterplatz 3a
3011 Bern

Auszug aus der Verfügung des Volkswirtschaftsdirektors

SCHUTZBESCHLUSS zum Naturschutzgebiet "Mumenthaler Weiher - Brunnamte"

NSG Nr. 140

Gemeinden Aarwangen, Roggwil, Wynau

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung vom 15. Juni 2001 sowie Art. 14 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:



I. Unterschutzstellung

1. Der am südöstlichen Fuss des Munibergs gelegene Mumenthaler Weiher mit seiner Umgebung sowie das östlich angrenzende, parkartige ehemalige Wässermattengebiet der Brunnamte werden unter den Schutz des Kantons gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung und Aufwertung des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung;
 - die Erhaltung der parkartigen ehemaligen Wässermattenlandschaft mit ihrem Mosaik aus extensiv genutzten Feuchtwiesen, Wasserläufen, Tümpeln und Teichen, Gehölz- und Baumbeständen;
 - die langfristige Sicherung und Pflege der im Rahmen der SBB Neubaustrecke Mattstetten-Rothrist realisierten ökologischen Ersatzmassnahmen und
 - die Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume gefährdeter und charakteristischer Tier- und Pflanzenarten (Smaragdgebiet).

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 2'000 vom 29. Januar 2013 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Aarwangen: Grundbuchblätter Nrn. 2513, 2528 und 2538 ganz sowie Grundbuchblätter Nrn. 2514, 2522, 2527 und 2534 teilweise.
Gemeinde Roggwil: Grundbuchblätter Nrn. 2800, 2809, 2817, 2838, 2842 (2994 BR), 2845, 2846, 2847, 2854, 2869, 2879, 2880, 2893, 2898, 2899, 2907, 2924, 2928 und 2942 ganz sowie Grundbuchblätter Nrn. 2225, 2818, 2819, 2832, 2868, 2897, 2923 und 2952 teilweise.
Gemeinde Wynau: Grundbuchblätter Nr. 886 ganz und Nr. 887 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen;
 - b) Terrainveränderungen, insbesondere Ablagerungen und Auffüllungen;
 - c) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - d) das Befahren mit Motorfahrzeugen, inkl. Motorfahrrädern;
 - e) das Befahren mit Fahrrädern ausserhalb der bezeichneten Wege;
 - f) das Reiten ausserhalb der bezeichneten Wege;
 - g) das Betreten des Schutzgebietes ausserhalb der bezeichneten Wege und der bezeichneten Fusswege vom 1. März bis 30. Juni;
 - h) das Betreten der Wildtierdurchlässe unter der Neubaustrecke SBB;
 - i) das Eindringen in Gewässer und Ufervegetation;
 - j) das Anzünden von Feuern;
 - k) das Biwakieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen sowie anderen Unterständen;
 - l) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - m) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - n) das Aussetzen von Tieren;
 - o) das Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - p) das Einbringen von Pflanzen;
 - q) die Durchführung von kommerziellen und / oder öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen;
 - r) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen und Materialien und
 - s) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln.
5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzzielen entsprechen, nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - b) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen mit der Geschäftsstelle der Landumlegungsgenossenschaft Mumenthal und nachfolgenden Vereinbarungen (vgl. Ziffer 11);
 - c) die Einzelstockbehandlung von Neophyten sowie Blacken und Ackerkratzdisteln;
 - d) die naturnahe forstliche Nutzung, ausschliesslich mit Naturverjüngung von standortheimischen Baumarten;
 - e) das Befahren im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und
 - f) die Benutzung und der Unterhalt bestehender bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Die laufenden Nutzungsvereinbarungen mit der Geschäftsstelle der Landumlegungs-genossenschaft Mumenthal laufen im Jahr 2030 per Ende der Leistungsvereinbarung mit der SBB aus. Die Abteilung Naturförderung wird auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Grundlagen (Anforderungen an Nutzung und Pflege sowie Bedingungen und Beitragshöhe der ökologischen Direktzahlungen in der Landwirtschaft) mit den Landwirten neue Bewirtschaftungsverträge aushandeln.
12. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger Region Langenthal zu veröffentlichen. Er tritt mit dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.
14. Durch diesen Schutzbeschluss wird der RRB Nr. 2333 vom 19. Juni 1991 aufgehoben.

Bern, 12. 11. 2017

**Der Volkswirtschaftsdirektor
des Kantons Bern**



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat